

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am Freitag, dem 22.3.2007, am Rande der Leipziger Buchmesse haben die Verhandlungsgruppen von DBV und Börsenverein sich auf einen Formulierungsvorschlag zu den §§ 52b und 53a geeinigt, die als Anlage beigelegt sind. Im Folgenden sollen erste Erläuterungen gegeben werden:

#### Zu § 52b Elektronische Leseplätze

Der Anwendungsbereich ist neben Bibliotheken, Archiven und Museen um Hochschulen erweitert worden. Diese können ihre Bestände digitalisieren bzw. originär digitale Werke in den Räumlichkeiten der o.g. Einrichtungen an Bildschirmen wiedergeben. Die weitergehende Vervielfältigung durch Nutzer der privilegierten Einrichtungen ist nur in analoger Form gestattet. Die Anzahl der gleichzeitigen Wiedergaben ist dem Grundsatz nach unbegrenzt, soweit die Werke zur Zeit der Wiedergabe nicht lieferbar sind. Sind die Werke lieferbar, gilt dass grundsätzlich nicht mehr gleichzeitige Wiedergaben gestattet sind, als Exemplare zum Bestand gehören. Grundsätzlich bedeutet, dass in gewissen Sonderfällen auch mehr Wiedergaben zulässig sind. Wenn zum Zeitpunkt der Digitalisierung das Werk bereits vom Verlag elektronisch zu angemessenen Bedingungen zur Nutzung angeboten wird, so ist dieses auf dem Wege einer Lizenz (Zwangslizenz) zu erwerben. Zur Angemessenheit zählen der dauerhafte Zugang und eine Vergütung zwischen dem Tarif einer Verwertungsgesellschaft und einem handelsüblichen Preis. Für alle Werke, die vor Inkrafttreten des Gesetzes oder vor dem elektronischen Verlagsangebot bereits digitalisiert worden sind, gilt keine Zwangslizenz, d.h. diese dürfen weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Ausnahme wiedergegeben werden.

#### Zu § 53a Kopienversand

Das Versenden von Kopien an Besteller, die sich auf einen Gebrauch nach § 53 UrhG berufen, ist aus analogen und elektronischen Quellen per Post und Fax als gesetzliche Ausnahme immer gestattet. Das Versenden als Mail ist nur als Faksimile gestattet und im Rahmen der gesetzlichen Ausnahme nur dann, wenn der Rechteinhaber (Verlag) nicht selbst die Kopie elektronisch anbietet. Bietet der Verlag pay per view an, so ist er verpflichtet, der Bibliothek den Kopienversand zu angemessenen Bedingungen zu gestatten (Zwangslizenz). Sind die Bedingungen jedoch nicht angemessen, darf die Bibliothek im Rahmen der gesetzlichen Ausnahme liefern. Als Angemessen gilt eine Lizenzgebühr zwischen dem Tarif einer Verwertungsgesellschaft und einem handelsüblichen Preis.

#### Zur Angemessenheit

Zur Angemessenheit gehört, dass die elektronischen Verlagsangebote zu den §§ 52b und 53a offensichtlich für den Begünstigten aus den Ausnahmen erkennbar sind. Dazu zählt ein zentraler Nachweis zu § 53a verbunden mit den angemessenen Bedingungen. Verbindliche Kriterien zur angemessenen Vergütung, zur Behandlung des innerbibliothekarischen Leihverkehrs und zu weiteren Auslegungen soll ein aus Vertretern der Bibliotheken, Unterhaltsträger, Verlagen und wissenschaftlichen Autoren paritätisch besetztes Gremium festlegen. Damit dazu eine Legitimation besteht, soll das Gremium in der Begründung zum Gesetz erwähnt werden. Es ist stets sicherzustellen, dass eine Bibliothek zu jeder Zeit mit hoher Rechtssicherheit Kopienversand betreiben kann.

Ausführliche Erläuterungen werden in Kürze veröffentlicht. Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Bitte senden Sie eine Mail an die DBV-Geschäftsstelle:  
[dbv@bibliotheksverband.de](mailto:dbv@bibliotheksverband.de)

Mit freundlichen Grüßen  
Gabriele Beger